

Organisationsstatut des Landesarchivs Baden-Württemberg

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz - LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Art. 56 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), erlässt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das nachstehende Organisationsstatut:

§ 1 Organisation

(1) Das Landesarchiv mit Sitz in Stuttgart wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet.

(2) Es besteht aus den Abteilungen

- a) Abteilung 1: Zentrale Dienste
(Finanzen, Personal, Organisation, digitale Dienste)
mit Institut für Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut (Bestandserhaltung, Landesrestaurierungsprogramm)
- b) Abteilung 2: Fachprogramme und Bildungsarbeit
(Koordination und landesweite archivische Fachdienstleistungen)
mit Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim
- c) Abteilung 3: Staatsarchiv Freiburg
(Behördenarchiv für den Regierungsbezirk Freiburg, Überlieferung des Landes Baden (1945-1952))
- d) Abteilung 4: Generallandesarchiv Karlsruhe
(Behördenarchiv für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Historisches Archiv für Baden)
- e) Abteilung 5: Staatsarchiv Ludwigsburg
(Behördenarchiv für den Regierungsbezirk Stuttgart, zentrale Datenübernahme in das Digitale Magazin, Verschlussachen-Archiv, Historisches Archiv für Hohenlohe und Franken)
mit Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein
- f) Abteilung 6: Staatsarchiv Sigmaringen
(Behördenarchiv für den Regierungsbezirk Tübingen, Historisches Archiv für Hohenzollern, Überlieferung des Landes Württemberg-Hohenzollern (1945-1952))

g) Abteilung 7: Hauptstaatsarchiv Stuttgart

(Ministerialarchiv, ergänzende Überlieferung auf Landesebene, Archiv für audiovisuelles Registraturgut, Historisches Archiv für Württemberg)

h) Abteilung 8: Staatsarchiv Wertheim

(Fürstlich-Löwensteinsche Archive, Archivverbund Main-Tauber)

(3) Die Abteilungen 3 bis 8 nehmen grundsätzlich für ihren Zuständigkeitsbereich und für ihre Archivbestände die archivfachlichen operativen Aufgaben, insbesondere Überlieferungsbildung, Erhaltung, Erschließung und Zugänglichmachung (Nutzung, Präsentation und Vermittlung) wahr.

§ 2

Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten und der Abteilungsleitungen

(1) Die stellvertretende Präsidentin bzw. der stellvertretende Präsident wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bestellt.

(2) Die Präsidentin/der Präsident kann eine ihr bzw. ihm direkt unterstellte Stabsstelle einrichten und dieser einen Teil ihrer/ seiner Aufgaben unbefristet übertragen.

(3) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden jeweils von einer Referatsleiterin oder einem Referatsleiter ihrer Abteilung vertreten.

§ 3

Personal, Haushalt

(1) Die Personalhoheit und Personalbewirtschaftung obliegen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Sie bzw. er kann die personalrechtlichen Befugnisse auf die Abteilung 1 übertragen.

(2) Die Haushaltshoheit obliegt gleichfalls der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Sie bzw. er kann die haushaltsrechtlichen Befugnisse auf die Abteilung 1 übertragen. Beauftragte(r) für den Haushalt (§ 9 LHO) ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 1.

§ 4
Geschäftsverteilung

Die Präsidentin/der Präsident erlässt im Benehmen mit den Abteilungsleitungen einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 5
Abteilungsleitungen

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter vertreten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihre Abteilungen nach außen. Sie sind Vorgesetzte der ihrer Abteilung zugewiesenen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten.

§ 6
Abteilungsleiterbesprechung

Zur Unterstützung der Amtsleitung bei der Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Abteilungsleiterbesprechungen statt, zu denen die Präsidentin bzw. der Präsident alle Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter einlädt.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt mit Wirkung vom 1.1.2015 in Kraft.

Stuttgart, den 28. November 2014

i. V.
Clemens Benz
Ministerialdirigent